



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

LBU Niedersachsen e.V.
Goebenstr. 3a
z. Hd. Frau Jordan

30161 Hannover

TEL +49 22899 305-2869

FAX +49 22899 305-3225

Pia.kurth@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Gorleben- Veränderungssperren-Verordnung (GorlebenVSpV)

Ihr Schreiben vom 16.02.2015

Aktenzeichen: AG RS III 1 –14843-5/0

Bonn, 23.02.2015

Sehr geehrte Frau Jordan,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Februar 2015, mit dem Sie die von Herrn Ehmke erarbeitete Stellungnahme zu dem Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung übermittelt und um eine Fristverlängerung bis zum 09. März 2015 gebeten haben.

Der Bund ist verpflichtet, den Standort Gorleben unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse offenzuhalten. Um dieser gesetzlichen Pflicht nachzukommen, besteht gegenwärtig keine Alternative zu der Verlängerung der geltenden Verordnung.

Ich bitte um Verständnis, dass eine Fristverlängerung angesichts der bestehenden Eilbedürftigkeit nicht möglich ist. Zwecks Einhaltung der gesetzlichen Pflicht des Bundes aus § 29 des Standortauswahlgesetzes (StandAG)



Seite 2

muss ein rechtzeitiges Inkrafttreten der Änderungsverordnung noch vor Ablauf der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperren-Verordnung am 17. August 2015 sichergestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf im Wesentlichen die Geltungsdauer der bestehenden GorlebenVSpV verlängert und darüber hinaus keine neue Rechtslage schafft. Aus diesem Grund bedarf es zur Beurteilung des Entwurfs keiner erneuten komplexen Rechtsprüfung.

Als wesentliche Neuerung wird in § 5 des Verordnungsentwurfs lediglich ein früheres Außerkrafttreten der Verordnung für den Fall angeordnet, dass der Salzstock Gorleben nach dem Standortauswahlverfahren gemäß § 29 Absatz 1 Satz 5 StandAG ausgeschlossen wird. Diese Regelung knüpft unmittelbar an den Regelungsgehalt des StandAG an und stellt - im Einklang mit Ihrer Vorstellung - sicher, dass die GorlebenVSpV nur so lange aufrechterhalten wird, wie der Standort Gorleben in das Standortauswahlverfahren einbezogen ist.

Im Auftrag

Kurth